



# Satzung der „Stiftung Stuttgarter Brünnele“



## **Präambel**

Gründungsstifter sind Herbert O. Rau + Peter H. Haller.

Es ist den Gründern ein Anliegen, die Situation der Stuttgarter Brunnen nachhaltig zu verbessern und zu sichern.

Ziel der Stiftung ist es, die Stuttgarter Brünnele als Wohltat für die Bürger und als Ausdruck der Stuttgarter Kultur in Funktion zu erhalten.

## **Somit verbinden die Gründer in der Zielsetzung:**

- Denkmalpflege
- Förderung der Stuttgarter Kulturlandschaft
- Imagepflege für die Stadt Stuttgart
- Förderung der Wohn- und Lebensqualität für die Stuttgarter Bürger



## Satzung der „Stiftung Stuttgarter Brünnele“

### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stuttgarter Brünnele“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Anschrift: Nestroyweg 24, 70563 Stuttgart



### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert gemeinnützige, kulturelle Zwecke, vorwiegend in Stuttgart, aber gezielt auch andernorts in Baden-Württemberg.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch Konzentration und Beschränkung auf schützenswerte und förderungswürdige Objekte (Brunnen und Skulpturen) verwirklicht.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Inbetrieb-Erhaltung vorhandener schützenswerter Brunnen und Skulpturen, sowie die Errichtung neuer, künstlerisch wertvoller Objekte.

Insgesamt konzentriert sich die Tätigkeit der Stiftung auf:

- a) Denkmalsgeschützte Objekte
- b) Schützenswerte Objekte nach Testat des Denkmalamtes
- c) Kunstobjekte nach Testat des Kulturamtes

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

### § 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.



genehmigt vom  
Regierungspräsidium  
Stuttgart am 31. 1. 2002



## Satzung der „Stiftung Stuttgarter Brünnele“



### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus: EURO 60.000,00 in bar (sechzigtausend).
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftungsmittel sind zeitnah ihrem Zweck entsprechend einzusetzen.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können nach Entscheidung des Vorstands direkt für den Stiftungszweck verwendet oder dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zugeführt werden.

### § 5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;  
§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand
  2. der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Die Erstberufung der Organmitglieder erfolgt durch die beiden Stifter im Stiftungsgeschäft.



genehmigt vom  
Regierungspräsidium  
Stuttgart am 31. 1. 2002



## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

Bei Gründung der Stiftung bilden den Vorstand die beiden Stifter:

1. Peter H. Haller, Vorsitzender
2. Herbert O. Rau, Stellvertreter

Die beiden Stifter haben das Recht, dem Stiftungsvorstand zeitlebens anzugehören und die Nachfolger ausscheidender Mitglieder zu bestimmen, wobei wenigstens ein Vorstandsmitglied Gesellschafter der Bornemann + Haller KG sein soll.

Sollten beide Stifter dem Vorstand nicht mehr angehören, beruft der Stiftungsrat die neuen Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und den Beschlüsse des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Er kann im Rahmen der mit dem Stiftungsrat abgestimmten Mittel für das laufende Jahr im Sinne der Stiftung frei verfügen.
- (6) Solange einer der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstands ist, können Beschlüsse nicht gegen seine Stimme gefaßt werden.



## § 8 Zuständigkeit des Stiftungsrats -Mitglieder, Amtszeit und Organisation-

Der Stiftungsrat besteht aus 2, höchstens 3 Mitgliedern.

Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden.

Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muß jedoch vorher angehört werden.



## Satzung der „Stiftung Stuttgarter Brünnele“

### § 9 Stiftungsrat -Aufgaben, Beschlussfassung-



Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Vergabe von Stiftungsmitteln zu satzungsgemäßen Zwecken mittels eines Einspruchsrechts bei satzungswidrigen Vergaben. (§ 2 dieser Satzung)
- Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Aufwandsentschädigung)
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse. (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)  
Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von einem der Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 10 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Einfache Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluß des Stiftungsrats erforderlich.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, des Regierungs-Präsidiums Stuttgart.

Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.



genehmigt vom  
Regierungspräsidium  
Stuttgart am 31. 1. 2002



## Satzung der „Stiftung Stuttgarter Brünnele“



### § 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Stuttgart. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Stiftungszwecke zu verwenden.

### § 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung wird durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle geprüft, die Prüfung muß sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) erstrecken.

*Stg. 17. Jan. 2002*  
.....  
(Ort, Datum)

*Herbert O. Rau*  
.....  
(Unterschrift des Stifters)

*Peter H. Haller*  
.....  
(Unterschrift des Stifters)



genehmigt vom  
Regierungspräsidium  
Stuttgart am 31. 1. 2002

### Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von Herrn Peter H. Haller und Herrn Herbert O. Rau mit Stiftungsgeschäft vom 17.01.2002 errichtete „ Stiftung Stuttgarter Brünnele „ mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V. mit den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 durch Verfügung von heute genehmigt.

Stuttgart, den 31.01.2002  
Regierungspräsidium Stuttgart

*Mager*  
Mager





## Erklärung Stiftungsgeschäft



Peter H. Haller  
Nestroyweg 24  
70563 Stuttgart

Herbert O. Rau  
H. v. Tettingenstr. 20 D  
78465 Konstanz

### Stiftungsgeschäft

Wir, Peter H. Haller und Herbert O. Rau, errichten hiermit eine selbständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung führt den Namen  
**„Stiftung Stuttgarter Brünnele“**  
und hat ihren Sitz in Stuttgart.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt schützenswerter Brunnen und Skulpturen soweit diese vom Denkmal- oder Kulturamt als solche testiert werden sowie die Errichtung neuer künstlerisch wertvoller Objekte.

Wir sichern zu, die Stiftung mit folgendem Vermögen auszustatten:

- 60.000,00 EURO (sechzigtausend EURO)

Die Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsrat.  
Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.  
Dem Vorstand kann durch Beschluß des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden.  
Der Vorstand besteht bei der Gründung der Stiftung aus

- Herrn Peter H. Haller, Stuttgart
- Herrn Herbert O. Rau, Konstanz

Der Stiftungsrat besteht bei der Gründung aus

- Frau Anneliese Dussler, Stuttgart
- Herrn Richard Schäfer, Süssen

Weitere Einzelheiten regelt die von uns aufgestellte und beigefügte Stiftungssatzung. Sie ist Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.



genehmigt vom  
Regierungspräsidium  
Stuttgart am 31. 1. 2002

Stuttgart, den *17. Jan. 2002*

*Peter H. Haller*  
.....  
Peter H. Haller

*Herbert O. Rau*  
.....  
Herbert O. Rau